

Keine Pauschalsteuer mehr auf kleine Kundengeschenke (sogenannte „Aufmerksamkeiten“ mit einem Bruttowert unter 40 €)!

Der Bundesminister der Finanzen bestätigte vor kurzem eine von der Finanzverwaltung Hessen angestoßene Verlautbarung. Es geht um die für die Praxis bedeutsame Vereinfachungsregelung zur Pauschalierung der Einkommenssteuer bei Sachzuwendungen. Im Rahmen des § 37 b EStG soll **ab sofort** die für Arbeitnehmer für Sachbezüge unter 40 EUR geltende Begünstigung (R. 19.6 LStR 2011) auch für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte gelten. Mit dieser Analogie müssen bloße Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 EUR (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, beispielsweise an einen Kunden anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses, nicht mehr mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Eine Versteuerung des Geschenks und damit auch des Hinweises „Die Pauschalsteuer wurde vom Schenker übernommen“ entfällt somit. Eine entsprechende Änderung des BMF-Schreibens zu § 37 b EStG ist zwar vorgesehen, dauert aber noch.

Neue StBVV: Preiserhöhungen

Mit Datum 10.10.2012 hat das Bundeskabinett die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) beschlossen. Die Gebührensätze wurden damit seit 1981 zum ersten Mal erhöht. Die neue Vergütungsverordnung gilt seit in Kraft treten des Gesetzes, d.h. wir werden sie ab dem 1. Januar 2013 anwenden. Sollten Sie Fragen hierzu haben, rufen Sie uns bitte an.

Neuregelungen zur Rechnungsstellung ab dem 1. Januar 2013 nicht in Kraft getreten

In namentlicher Abstimmung haben die Abgeordneten des Deutschen Bundestags am 17.01.2013 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 12.12.2012 zum Jahressteuergesetz 2013 abgelehnt. Damit sind vorerst keine Änderungen bei der Erstellung von Ausgangsrechnungen zu beachten.

Keine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen (§ 147 Abs. 3 S. 1 AO): Die vom Bundestag beschlossene Verkürzung der Aufbewahrungsfristen wurde wieder gestrichen. Die Pflicht zur Aufbewahrung sollte 2013 zunächst auf acht Jahre, 2015 noch mal auf sieben Jahre verkürzt werden. Nun ändert sich erst einmal nichts. Somit bleibt es bei einer Aufbewahrungsfrist für Rechnungen sowie Kontoauszüge von 10 Jahren.

Umsatzsteuerpflicht der Haftungsvergütung

Erhält eine Komplementär-GmbH von "ihrer" Kommanditgesellschaft (KG) neben der Haftungs- auch eine Geschäftsführungsvergütung, ist die Gesamtvergütung eine umsatzsteuerpflichtige Gegenleistung für eine einheitliche Leistung. Im Anschluss an diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 hat das Bundesfinanzministerium nun verfügt, dass eine Komplementärin, die nur eine Haftungsvergütung bezieht, mit dieser ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegt. Die Haftungsvergütung des persönlich haftenden Gesellschafters unterliegt also ebenfalls der Umsatzsteuer.

Weil das Bundesfinanzministerium reine Haftungsvergütungen bislang als nicht-umsatzsteuerbaren Vorgang eingeordnet hatte, wird bei vor dem 1.1.2012 erbrachten reinen Haftungsübernahmen deren Behandlung als nicht-steuerbarer Vorgang nicht beanstandet.

Ab dem Jahr 2012 sind die Rechnungen über die Komplementär-Vergütung verpflichtend mit Umsatzsteuer auszustellen. Es gibt demnach **keine** Ausnahmen mehr.

e-Bilanz – Was ist das?

Zukünftig müssen Jahresabschlüsse elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Alle bilanzierenden Unternehmen - unabhängig von Rechtsform und Größe - werden davon betroffen sein.

Erstmals verpflichtend anzuwenden ist die E-Bilanz auf Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Jedoch erlaubt es die „Nichtbeanstandungsregelung der Papiereinreichung“ im Erstjahr der Anwendung, die Jahresabschlüsse 2012 noch wie bisher auf Papier an das Finanzamt zu übermitteln. Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 werden nur noch in elektronischer Form angenommen. Demzufolge ist die E-Bilanz ab dem Geschäftsjahr 2013 als verpflichtend anzusehen.

INTEGRA hat bereits heute ein System zur Erstellung einer E-Bilanz eingeführt. Sobald die Finanzverwaltung eine funktionierende Schnittstelle geschaffen hat, werden wir die Übermittlung der Daten testen, so dass wir ab dem Geschäftsjahr 2013 problemlos Ihre E-Bilanzen erstellen und übersenden können.

Unschön für Sie ist, dass durch diese Vorschrift nunmehr zwingend noch eine weitere Bilanz erstellt werden muss (neben Handelsbilanz, Steuerbilanz und Bilanz für die Einreichung zum Handelsregister). Das erstmalige Einrichten der Daten und die Bereitstellung für die Übermittlung kostet Zeit, die wir Ihnen mit dem vereinbarten Stundensatz in Rechnung stellen. In der Folgejahre können wir die Einrichtung aus dem Erstjahr übernehmen und müssen nur noch neue Konten den entsprechenden Positionen für die Finanzverwaltung zuordnen. Daher rechnen wir hier mit einem wesentlich niedrigeren Zeitaufwand. Wir möchten Sie aber schon heute darüber informieren, dass diese Kosten auf Sie zukommen werden.

Verpflichtende elektronische Zertifizierung von USt-Voranmeldungen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen können ab dem 1. Januar 2013 nur noch mit einem elektronischen Zertifikat an das Finanzamt übermittelt werden. Damit soll die Sicherheit der elektronisch übersandten Daten verbessert werden. Unternehmer müssen sich dazu im ElsterOnline-Portal registrieren lassen. Nach der Registrierung erhalten die Unternehmer das erforderliche Zertifikat. Für eine Übergangszeit bis zum 31. August 2013 ist die elektronische Abgabe der genannten Anmeldungen und Anträge aber auch weiterhin ohne Zertifizierung möglich. Die INTEGRA hat sich bereits registrieren lassen und somit ein erforderliches Zertifikat erhalten. Eine zusätzliche Registrierung durch Sie ist nicht erforderlich, da wir die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Sie abgeben. Sie müssen hier somit nicht weiter tätig werden.

Entkriminalisierung der Anmeldungen bei Umsatz- und Lohnsteuer

Im Januar 2012 hatte der Gesetzgeber mit der damaligen Änderung der AStBV 2012 (Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2012) Unternehmern härtere Zeiten angedroht, wenn diese ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, etwa bei der Umsatzsteuer oder Lohnsteuer, nicht rechtzeitig abgeben. Nach der AStBV 2012 sollten verspätete Erklärungen sogleich an die Strafsachenstelle zugeleitet werden. Die Finanzverwaltung hat nunmehr die AStBV erneut geändert. Der Deutsche Steuerberaterverband DStV e.V. informiert hierzu: Mit der Veröffentlichung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der AStBV 2013 (BStBl 2012 I S. 1018ff) wird der bisherige Generalverdacht der Steuerhinterziehung gegenüber Unternehmern, die ihre Steueranmeldungen verspätet abgegeben haben, abgemildert. Mit Wirkung ab 30.10.2012 ersetzt die AStBV 2013 die bisher geltende AStBV 2012. Dies betrifft Sie besonders im Bereich der verspäteten Abgabe einer Lohnsteuer- oder Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Aus aktuellem Anlass erhalten Sie auch eine Virenwarnung von uns, die das Empfangen von Steuerbescheiden betrifft

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt vor E-Mails, die einen vermeintlichen ELSTER-Steuerbescheid als Anhang enthalten. Die gezippte Datei "Elster.exe" aus dem Anhang sollte auf keinen Fall ausgeführt werden, da es sich um eine Schadsoftware handelt. Bisher bekannte Absenderadressen sind: finanzamt-online@elster.de, online@elster.de, einkommensteuerbescheid@elster.de, Steuerverwaltung@elster.de.

Die unbekanntenen Versender der Virenmail behaupten, dass "von Ihrem Finanzamt bzw. Ihrer Steuerverwaltung über das Verfahren ELSTER eine verschlüsselte Zip-Datei zur Abholung bereitgestellt" wurde. Unterzeichnet ist die E-Mail mit "Ihr Finanzamt / Ihre Steuerverwaltung". Elektronische Steuerbescheide werden aber nicht per E-Mail verschickt: Um diese zu empfangen benötigt man spezielle Software.